



LEGENDE gemäß PlanzV im Bereich der Änderung verwendete Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB ; §5 1 - 11 BAUNVO)

- 01.04.02 SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO)
hier: Kur/Behrbegrünung
- 01.04.02 SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO)
hier: Delphinarium / Meerespark, sonstige Freizeit- und
Erholungseinrichtungen
- 01.04.01 SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENST
(§ 10 BauNVO) hier: Ferienhausgebiet
- 01.02.02 MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)

5. VERKEHRSFLÄCHEN (§5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)

- 05.01.02 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE hier:
Straße für den Überörtlichen Verkehr, L 00
- 05.01.03 VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG, RUHENDER VERKEHR
 PARKPLATZ
- 05.03.00 ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE
HAUPTWEGE, hier: HAUPTWANDERWEG

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)

- 09.00.00 hier: KURPARK

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 ABS. 4 BAUGB)

- 10.03.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN
FESTSETZUNGEN,
hier: 100m Küstenschutzstreifen nach § 89 LWaG M-V

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB)

13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)

- 13.01.00 BIOTOP NACH § 20 LNatG M-V
- 13.03.01 NATURDENKMAL
- 13.03.02 LSG
- 13.03.04 hier: 200m KÜSTEN- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
NACH § 19 LNatG M-V

14. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 ABS. 4 BAUGB)

- 14.04.00 ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
hier: Bodendenkmal

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER
2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- 15.14.00 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)
hier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUFLÄCHEN

HINWEISE

I) KÜSTENSCHUTZ

Die Küste im Bereich des Plangebiets ist ein aktives Kliff, d.h. es treten auch in Zukunft Kliffabbrüche und damit ein Rückgang der Küstenlinie ein. Dieser Vorgang kann sich durch starke oder lang anhaltende Sturmfluten mit Erreichen des Bemessungshochwassers extrem verstärken.

II) LAGEFESTPUNKTE

Im Plangebiet befinden sich Lagefestpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes. Die Festpunkte sind vor Ort farblich markiert und durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet.



Für die so gekennzeichneten Bereiche wird die Genehmigung laut Antrag der Gemeinde und AZ. VIII 230b-512.111-61013(2.Änd.) des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V bekannt gemacht.

Verfahrensvermerke

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.09.2005. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.10.2005 bis zum 04.11.2005 erfolgt.
- 2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, eine Änderung anzufordern, informiert worden.
- 3) Die Befreiung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am 28.03.2006 durchgeführt.
- 4) Die Behörden und die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.10.2005, förmlich unterrichtet sowie mit Schreiben vom 06.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 5) Die Gemeindevertretung hat am 02.03.2006 den Entwurf der 2. Änderung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
- 6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung mit Begründung vom 03.04.2006 bis zum 05.05.2006 sowie wegen eines Fehlers in der Bekanntmachung erneut vom 01.11.2006 bis zum 04.12.2006 während folgender Zeiten im Amt Nord-Hügen montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 17.30 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 14.03.2006 bis zum 05.04.2006 sowie erneut vom 16.10.2006 bis zum 04.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der von der Planung betroffenen sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.03.2006 (und erneut am 20.07.2006 / 07.12.2006) geprüft.
- 8) Die 2. Änderung wurde am 07.12.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
- 9) Die Genehmigung der 2. Änderung wurde mit Vorliegen der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.01.2007 Az.: VIII 230b-512.111-61013(2.Änd.) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
- 10) Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10.2006 gebilligt. Die Hinweise sind beachtet.
- 11) Die 2. Änderung wird hiermit ausserkraftig.
- 12) Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 14.03.2006 bis zum 05.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung wird mit Ablauf des 12.02.2007 wirksam.

Glöwe, den 4.10.07 Bürgermeister

Übersichtsplan unmaßstäblich

Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur
Prof. Dr.-Ing. Gert Uhlig, Dipl.-Ing. Beate Rühl, Dipl.-Ing. Lars Herder
Waldhorst 25, 76131 Karlsruhe
07241 47 85 64 / 07241 95 43 31
www.uhlig-rauh-partner.de

2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Glöwe Genehmigungsexemplar